

Centre de conseils agricoles
Landwirtschaftliches Beratungszentrum

Grangeneuve, 01.05.2019

SRe /MHa

Neue Verkehrsvorschriften ab 01. Mai 2019

Landwirtschaftliche Zugfahrzeuge (Traktoren)

Seit dem 01.01.2018 gelten die neuen europäischen Vorschriften auch in der Schweiz und treten per 01.05.2019 in Kraft. Landwirtschaftliche Zugfahrzeuge müssen beim Bremsen mit folgendem Bremsvermögen ausgestattet sein:

- 30 km/h → 35 % oder 3.55 m/s^2
- 40 km/h → 50% oder 5 m/s^2

Auch müssen diese mit einem druckgehenden Doppelleiter-Anhänger-Bremssystem (Luft oder hydraulisch) ausgestattet sein. Fahrzeuge, welche vor dem 31.12.2017 importiert wurden, können noch uneingeschränkt zugelassen werden.

Anhänger

Die neuen europäischen Vorschriften treten für neue Anhänger, welche nach dem 01.05.2019 importiert oder in der Schweiz produziert wurden, in Kraft.

Ihr Bremsvermögen muss dem der Zugfahrzeuge entsprechen und sie müssen mit einer Zweileiter-Bremsanlage ausgestattet sein (EU-Luft oder hydraulisch). Der Betreib mit einer zusätzlichen Einleiteranlage (Kombizylinder) ist noch bis 31.12.2024 möglich.

Das Luftdruckbremssystem nach Schweizernorm ist für neue Anhänger nicht mehr zulässig.

Neu muss die Feststellbremse ein Wegrollen des Anhängers bei 18% Steigung (vorgängig 12%) verhindern.

Arbeitsanhänger

Die Nutzlast ist auf $\frac{2}{3}$ des Garantiegewichts limitiert (Art. 22 Abs. 2a VTS¹). Diese Ladung muss in Bezug des Benutzungszwecks des Anhängers stehen. (z.B. Spritzbrühe bei einer gezogenen Pflanzenschutzspritze)

Ohne eigene Betriebsbremse ist bei 30 km/h ein Gewicht von 3.5t zugelassen. (vorgängig 3t)

Transportanhänger

Bis 30 km/h, ohne Betriebsbremse, zugelassen bis 1.5t (vorgängig 3t)

Bis 30km/h, auflaufgebremst, zugelassen bis zu einem Betriebsgewicht von 8t (vorgängig 6t)

Bis 40 km/h, auflaufgebremst, zugelassen bis 8t (vorgängig 3.5t)

Transportanhänger, zugelassen mit einer Geschwindigkeit von über 30 km/h, müssen mit automatischen Bremskraftreglern (ALB) ausgerüstet sein. Bis 30km/h kann ein manueller Regler mit 3 Positionen zum Einsatz kommen.



Grosses Gefahrenpotential bei der Kombination zwischen neuen Zugfahrzeugen (Traktoren) und bestehenden Anhängern (neu + alt). Das neue Zugfahrzeug mit hoher Bremsleistung kann von dem nachfolgenden, nach alten Vorgaben bremsenden Anhänger, überstossen werden. Das Unfallrisiko ist gross.

Adhäsionsgewicht

Das Anfahrvermögen als Massstab ist mit der Regelung über das Adhäsionsgewicht ersetzt worden.

Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 25km/h und 40km/h, müssen **22%** oder mehr des Gesamtzugsgewicht auf angetriebenen Achsen lasten. (Art. 67 Abs. 4a VRV²).

Besonders zu beachten ist diese Regelung für Anhänger mit geringer Stützlastübertragung auf den Traktor. Ein aus einem Traktor und einem oder zwei grossen Wagen mit Drehschemel oder Lenkachse zusammengesetzter Zug wird diese Vorschrift nur schwerlich erfüllen können.

Vorder Überhang

Ein vorderer Überhang von vorübergehend angebrachten Geräten der Land- und Forstwirtschaft bis **5m** ab Mitte Lenkrad gemessen, ist möglich. Ein Überschreiten der zulässigen Achslast oder Tragfähigkeit darf dabei nicht überschritten werden. (Art. 164 Abs. 1 VTS¹).

Bei einem Überhang ab **3m bis 4m** sind Frontspiegel einzusetzen. Jeder dieser konvexen Weitwinkelspiegel muss eine minimale Fläche von 500 cm² aufweisen. Diese sind in horizontaler Position zu montieren. Sie sind möglichst weit vorne am Gerät anzubringen, dürfen maximal 2.5m, gemessen ab Vorderkante, zurückversetzt sein. (Art. 112 Abs. 5 VTS¹).

Bei vorderem Überhang von mehr als **4m** ist ein durch die Stassenverkehrsämter homologierten Seitenblick-Kamera - Monitor - System einzusetzen. Die Kameras sind möglichst weit vorne am Gerät anzubringen, dürfen maximal 2.5m, gemessen ab Vorderkante, zurückversetzt sein.

Für Maschinen und Geräte, welche vor dem 01.05.2019 importiert oder in Schweiz produziert wurden, sind Frontspiegel mit (300 cm²) noch toleriert, müssen aber in vertikaler Ausrichtung positioniert sein.

Achtung beim Kauf von Seitenblick - Kamera- Monitorsystemen (KMS). Überwachungskameras oder Rückfahrkameras entsprechen selten den Anforderungen des Strassenverkehrs. Nur homologierte Systeme dürfen als Querverkehr oder Frontsystem eingesetzt werden.

<http://www.agronav.ch> (deutsch)

<http://www.remund-berger.ch>

<https://www.wblaserag.ch/visio/kamera-systeme>

Sicherheitsgurt

Traktoren und Zugfahrzeuge ausgerüstet mit Fahrerschutzvorrichtungen (Überrollbügel, Sturzkabine) müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein (ART. 106 Abs. 5 VTS²). Bei Strassenfahrt besteht Gurtentragpflicht.

VRV¹ = Verkehrsregelnverordnung (741.11, Schweiz)

VTS² = Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (741.41, Schweiz)